

SENAT

Der Vorsitzende

An  
die Mitglieder des Senats  
sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

nachrichtlich:  
Hochschulöffentlichkeit

die Mitglieder des Präsidiums  
die Dekane der Fakultäten Bildung, Nachhaltigkeit  
Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften  
die Gleichstellungsbeauftragte  
den Vertreter des Gesamtpersonalrats

im Hause

**Protokoll  
der 87. Sitzung des Senats  
der Leuphana Universität Lüneburg  
(4. Sitzung im Wintersemester 2013/2014)  
am 22. Januar 2014 um 14.30 Uhr in Raum 10.225**

*- ohne Änderungen genehmigt in der 88. Sitzung des Senats-*

Zur Sitzung war eingeladen worden mit einem Schreiben vom 15. Januar 2014.

Vorsitz:	Spoun	Beginn:	14:30 Uhr
Protokoll:	Rudzinski	Ende:	18:25 Uhr

Als Senatsmitglieder waren anwesend:

Professorengruppe	Mitarbeitergruppe	MTV-Gruppe	Studierendengruppe
Deller	Dartenne	Heuser	Kunze
Möller	Kosler	Steffen	Thiele
O'Sullivan	Miralles	Viehweger	Püschele
Riebesehl			
Roose			
Schall			
Schleich			
von Wehrden			
Wagner			
Jamme			

entschuldigt:  
Beratende Mitglieder:  
Gäste:

Ahrens, Michelsen, Reese  
VP Funk, VP Söntgen (ab 15:30 Uhr), Dekan Kulturwissenschaften (ab 15:45), Dekanin  
Bildung, Dekan Wirtschaftswissenschaften, Gleichstellungsbeauftragte, Vertreter Per-  
sonalrat,  
Frau Dr. Soltau, Frau Odebrecht, Frau Kayser, Hochschulöffentlichkeit

**TOP 1 REGULARIEN****1.1 Arbeitsfähigkeit**

P Spoun begrüßt die ordentlichen und beratenden Mitglieder des Senats. P Spoun stellt das ordnungsgemäße Zustandekommen der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

**1.2 Tagesordnung**

1. Begrüßung und Regularien
2. Genehmigung von Protokollen
3. Berichte und Mitteilungen
4. Anfragen
5. Ordnungen der Leuphana Graduate School
  - a) Dritte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
  - b) Dritte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
6. Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
7. Verabschiedung des Lehrangebots für das Komplementärstudium des Leuphana Bachelor im Sommersemester 2014
8. Verabschiedung des Lehrangebots für das Komplementärstudium der Leuphana Graduate School im Sommersemester 2014
9. Informationen zur Systemakkreditierung und zum Leuphana Qualitätsmanagement
10. Verschiedenes

**einstimmig**

**TOP 2 GENEHMIGUNG VON PROTOKOLLEN**

Das Protokoll der 86. Sitzung wird mit folgenden Änderungen genehmigt.

TOP 2: Der Satz zur Genehmigung des Protokolls der 85. Sitzung wird wie folgt gefasst: „*P Spoun schlägt vor, zu überprüfen, ob diese Themen in der Universität noch besser verankert werden müssen.*“

**einstimmig**

Das vertrauliche Protokoll der 86. Sitzung wird ohne Änderungen genehmigt.

**einstimmig**

**TOP 3 BERICHETE UND MITTEILUNGEN**

- 3.1 Dr. Michael Gielnik hat den Ruf auf die Juniorprofessur Personal insbes. Personalentwicklung angenommen. Der Dienstbeginn ist zum 01.04.2014 geplant.
- 3.2 Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat Prof. Dr. Beate Söntgen in den Senats- und Bewilligungsausschuss für Sonderforschungsbereiche berufen. Die dreijährige Amtsperiode hat am 1. Januar 2014 begonnen.
- 3.3 Folgende Drittmittel wurden von Kolleginnen und Kollegen eingeworben:
  - Prof. Dr. Jörn Fischer: Identifying Social Ecological System Properties Benefiting Biodiversity and Food Security (EU (ERC Consolidator Grant)), 1,79 Mio. €, Laufzeit 5 Jahre);
  - Prof. Dr. Burkhardt Funk: EXIST Gründerstipendium - Data Math (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 105.400 €, Laufzeit: 1 Jahr);
  - Prof. Dr. Werner Händtle: Weiterführung des Experiments zur Ermittlung des Wirkungsschwellenwertes für den Stickstoffeintrag (empirischer Critical Loads) in einem eutrophierungs-gefährdeten Ökosystem (Umweltbundesamt Dessau-Roßlau, 44.454 €, Laufzeit: 1,5 Jahre);
  - Prof. Dr. Gerd Michelsen: Nutzerbefragung Klimanavigator (Helmholtz-Zentrum Geesthacht, 42.509 €, Laufzeit: 6 Monate)
- 3.4 Mit Wirkung zum 09.01.2014 wurde nach Beschluss des Senats aus dem November 2012 das Siegel der Leuphana Universität umgestellt. Der Stiftungsrat hat im August 2013 beschlossen, das durch den Senat für die Körperschaft ausgewählte neue Siegel künftig auch als Siegel der Stiftung zu führen.
- 3.5 Der Stiftungsrat hat sich in seiner Sitzung am 19.12.2013 mit den Entwicklungen der Leuphana im Bereich



Internationalisierung und Kooperationen beschäftigt. Außerdem hat der Stiftungsrat sein Einvernehmen zu den Berufungsvorschlägen "Umweltchemie und Stoffdynamik", „Social Entrepreneurship“ sowie „Personal, insbesondere Personalentwicklung“ erklärt. Wie in jedem Jahr wurde zudem der Wirtschafts- und Stellenplan für das Jahr 2014 genehmigt. Auf einer gemeinsamen Begehung der Baustelle haben sich die Stiftungsratsmitglieder über den Baufortschritt informiert.

- 3.6 Die Kommission zur Findung neuer Stiftungsratsmitglieder hat am Dienstag, 17.12.2013 getagt und eine Liste potentiell geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten erstellt. In einem nächsten Schritt wird nun die informelle Vorabstimmung mit dem Ministerium durch P Spoun erfolgen.
- 3.7 Präsidium, Dekanin und Dekane sowie zahlreiche weitere Personen haben sich am Montag, 20.01.2014 in einem ganztägigen Workshop intensiv auf die zweite Begehung zur Systemakkreditierung am 30. und 31.01.2014 vorbereitet.
- 3.8 Nach Aussage des MWK steht die Anhebung der W-Besoldung unmittelbar vor der Umsetzung und soll rückwirkend zum 01.01.2013 gelten. Die Federführung liegt beim Finanzministerium.
- 3.9 Die Bauarbeiten auf der Baustelle Zentralgebäude wurden nach der Weihnachtspause pünktlich wieder aufgenommen. Die Firma arbeitet nun regelmäßig auch an Sonnabenden. Die Schalplatten an der Uelzener Straße haben die Höhe der Dachkante des Auditoriums erreicht. Die Saaldecke wird sich noch 3 m über dieser Linie befinden. Die Prüfung der NachtragsZBau durch die OFD soll Ende des Monats Januar abgeschlossen sein. Danach wird der Landesrechnungshof seine Stellungnahme erarbeiten und abgegeben. Am Ende dieses Prozesses wird sich der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landes Niedersachsen mit der NachtragsZBau befassen.

#### **TOP 4 ANFRAGEN**

- 4.1 **Schriftliche Anfragen liegen nicht vor.**

4.2 **Mündliche Anfragen**

- 4.2.1 Wie hoch waren die Kosten der Umstellung des Siegels der Leuphana Universität?

*P Spoun antwortet, dass insgesamt sechs Prägesiegel und 25 Stempelsiegel angeschafft wurden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 6000 €.*

- 4.2.2 Warum ist noch keine hausinterne Kommunikation bezüglich der Schließung der Hausdruckerei erfolgt?

*P Spoun antwortet, dass es einen Beschluss zur Einstellung der Hausdruckerei des Präsidiums gibt. Da sich zwischenzeitlich aber ein neuer Sachstand ergeben habe, werde das Thema im Präsidium nochmals diskutiert. Aus diesem Grund ist bisher keine Kommunikation ins Haus erfolgt.*

#### **TOP 5 ORDNUNGEN DER LEUPHANA GRADUATE SCHOOL**

*(Drs. Nr. 411/87/4 WiSe 2013/2014)*

**A) DRITTE ÄNDERUNG DER ZUGANGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELLENT WERDEN**

P Spoun erläutert den Sachstand. Auf Rückfrage erläutert Frau Dr. Soltau, dass die Formulierung in § 2 Abs. 5 Satz 7 von „in Absprache mit dem Präsidium“ in „im Einvernehmen mit dem Präsidium“ geändert wurde, da dies die juristisch konkretere Formulierung sei.

Der Senat fasst folgenden

**Beschluss:**

*Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die dritte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 411/87/4 WiSe 2013/2014.*

**17:0:2**

**B) DRITTE ÄNDERUNG DER ZULASSUNGSDRÖNDUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE**



## VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN

P Spoun erläutert den Sachstand. Die Liste Leuphana gemeinsam gestalten legt folgende Anfragen zu diesem TOP vor:

1. Auf Grundlage welcher expliziten Erfahrungen aus dem Zulassungsverfahren aus dem WiSe 2013/2014 erfolgt die Anpassung der TM-WISO Umrechnungstabelle?
2. Welche Kriterien wurden bei der Anpassung der Punktewerte im Auswahlverfahren herangezogen?
3. Warum wurde eine Abstufung des TM-WISO in dem beantragten Umfang vorgenommen? Als Beispiel sei an dieser Stelle der Testwert 108 aufgeführt, welcher den Bewerbern im aktuellen Bewerbungsprozess einen Punktewert von 12 im Auswahlverfahren bringt und nach dem vorliegenden Entwurf auf einen Punktewert von 6 herabgesetzt und damit halbiert wird.
4. In der 78. Sitzung des Senats wurde VP Reihlen mit der Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft, die das Zugangs- und Zulassungsverfahren begleitet und an weiteren relevanten Punkten arbeitet, beauftragt. Ein Bericht zu den Erfahrungen mit dem neuen Zulassungsverfahren sollte in dieser AG Ende 2013 diskutiert und dem Senat vorgelegt werden. Dies ist bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

Frau Dr. Soltau antwortet auf den Fragenkomplex, dass die Anpassung der TM-WISO-Umrechnungstabelle aufgrund der wortwörtlichen Formulierung in §2, Absatz 2d) der Zulassungsordnung erfolgt, der den Erwerb zusätzlicher Punkte im Auswahlverfahren im Falle eines "überdurchschnittlich guten" Ergebnisses in den Tests TM-WISO oder GMAT vorsieht. Die Formulierung "überdurchschnittlich gut" wurde bei Genehmigung der Ordnung Anfang 2013 ausdrücklich von den studentischen Senatoren gewünscht. Dies hat sich in der ersten Version der Umrechnungstabellen im Falle des TM-WISO nur in dem Sinne widergespiegelt, als dass ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis vergleichsweise viele Punkte generiert hat; ein Einstieg in die Punktevergabe fand aber bereits ab einem durchschnittlichen Testergebnis statt. Um diese Diskrepanz zwischen wörtlicher Beschreibung und Umrechnungstabelle auszugleichen, wurde gemeinsam mit dem Testanbieter ITB Consulting eine neue Tabelle konzipiert, die den Einstieg in die Punktevergabe erst ab einem überdurchschnittlichen Ergebnis vorsieht. Als AG wird die Studienkommission Management genutzt, da die relevanten Personen (zuständige Studiendekanin und gewählte Studierendenvertreter plus Major-Verantwortliche) dort vertreten sind. Die relevanten statistischen Grunddaten wurden der Graduate School Anfang Dezember 2012 zur Verfügung gestellt, die sachgerechte Auswertung fand per externer Beauftragung im Dezember statt. Zur Präsentation und Besprechung steht die Studienkommission Management im Februar 2014 zur Verfügung.

Der Senat fasst folgenden

### Beschluss:

*Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die dritte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 411/87/4 WiSe 2013/2014.*

**16:0:3**

## TOP 6

### NEUFASSUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN LEUPHANA BACHELOR

(Drs. Nr. 412/87/4 WiSe 2013/2014)

P Spoun erläutert den Sachstand. Es liegen drei schriftliche Stellungnahmen vor (siehe Anlagen 1-3). Herr Kunze liest eine persönliche Stellungnahme (siehe Anlage 4). Aus der Mitte des Senats wird kritisch angemerkt, dass die umfangreichen Änderungsanträge der Liste Quattro Fak als Tischvorlage zu spät eingereicht und damit auch nicht geprüft wurden. In der folgenden Diskussion mit der anwesenden Hochschulöffentlichkeit werden folgende Punkte angeführt:

- die Diskussion über die vorliegenden Änderungen sind auch für die Rahmenprüfungsordnungen der Graduate School und die Lehrerbildung relevant, da diese Ordnungen in einem nächsten Schritt an die Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor angepasst werden sollen;
- seitens der Studierendenschaft wird die in § 6 Abs. 1 formulierte „erfolgreiche Teilnahme“ abgelehnt, da sie nichts anderes als die Einführung einer Anwesenheitspflicht bedeute;
- es wird angezweifelt, ob die erfolgreiche Teilnahme mit dem Hochschulrahmengesetz (HRG), das die Studierfreiheit sichert, konform sei. P Spoun weist darauf hin, dass in § 4 Abs. 4 Satz 1 HRG die Freiheit des Studiums „unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen“ postuliert werde, was einen Vorbehalt beinhaltet. Die erfolgreiche Teilnahme solle nicht flächendeckend eingeführt werden, sondern nur nach Einzelfallprüfung für Seminare, Praktika, Projekte und Übungen, in denen eine kontinuierliche Teilnahme zur



Erreichung des Qualifikationsziels des Moduls notwendig sei;

- Seminare, die inhaltlich und didaktisch gut geplant und durchgeführt werden, seien auch konstant gut besucht. Somit müsse der Dialog über die Frage, was gute Lehre sei verstärkt geführt werden;
- Studierende müssen intrinsisch motiviert sein und nicht durch extrinsische Anreize in die Veranstaltungen gezwungen werden. Rein physische Anwesenheit verbessere eine Lehrveranstaltung nicht, sondern behindere eher die motivierten Studierenden. Studierende sollten daher selbstverantwortlich entscheiden, wann sie anwesend sind;
- aus Sicht der Lehrenden lebt die Veranstaltungsform des Seminars von der intensiven Interaktion und dem Wechselspiel zwischen Lehrenden und Studierenden. Bei nur sporadischer Teilnahme kann dieses Konzept nicht funktionieren. Lehrende müssen sich daher bei der Planung und Durchführung ihrer Veranstaltungen darauf verlassen können, dass sie einen festen Teilnehmendenkreis haben;
- durch das in § 6 Abs. 1 formulierte Verfahren zur Antragsstellung für die erfolgreiche Teilnahme bei der Studienkommission, können die Studierenden mitbestimmen, da die Studienkommissionen paritätisch besetzt seien.

Im weiteren Verlauf werden die diversen Änderungsanträge beraten und abgestimmt:

Die Liste Quattro Fak beantragt, § 3 Abs. 3 wie folgt zu ändern: „Ein Modul besteht in der Regel aus 3 bis 6 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.“ Frau Heuser weist darauf hin, dass gem. KMK-Vorgaben die CP-Anzahl pro Modul 5 CP betragen muss und dieser Vorschlag somit nicht akkreditierungsfähig sei.

Die Liste Leuphana gemeinsam gestalten stellt den Antrag, die Formulierung zur erfolgreichen Teilnahme in § 6 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

#### **5:12:2**

Die Liste Quattro Fak stellt den Antrag § 6 Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Das Studium sollte als frei und selbstbestimmt betrachtet werden, dabei liegt die Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedliche Lehr- und Lernformate sowie ihre Vor- und Nachbereitung selbstverantwortlich in den Händen der Studierenden.“

#### **1:14:4**

Der Senat stimmt ab, ob die von der ZSK vorgeschlagene Formulierung gem. Drs. Nr. 412/87/4 WiSe 2013/2014 zur erfolgreichen Teilnahme in § 6 Abs. 1 übernommen werden soll.

#### **12:6:1**

Es wird der Antrag gestellt in § 6 Abs. 1 die generelle erfolgreiche Teilnahme für alle Seminare mit folgender Formulierung aufzunehmen: „Für Seminare wird zur Erreichung des Qualifikationsziels grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme festgelegt. Der/die Lehrende kann darauf verzichten.“

Es erfolgt Gegenrede, mit der Bitte die von der ZSK vorgeschlagene Formulierung beizubehalten.

Der Antrag auf Aufnahme einer generellen erfolgreichen Teilnahme für alle Seminare wird zurückgezogen.

In § 6 Abs. 2 soll als sechstes Lehrveranstaltungsformat das Projekt aufgenommen werden. Der Vorschlag findet die Zustimmung des Senats.

Die Liste Quattro Fak beantragt §7 Abs. 1 wie folgt zu ändern: „Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls, wenn sie in die didaktische Gestaltung des Moduls sinnvoll eingebunden werden können. Dabei darf die Anzahl von 3 Studienleistungen pro Modul nicht überschritten werden.“

#### **1:15:3**

Es wird beantragt § 7 Abs. 1 um folgenden Satz zu ergänzen: „Studienleistungen sind keine Voraussetzungen zur Anmeldung zur Prüfungsleistung.“

#### **3:14:2**

Die Liste Quattro Fak beantragt die Streichung von Satz 5 in § 7 Abs. 6.

#### **1:12:6**

P Spoun weist darauf hin, dass ein Rücktritt aufgrund von Krankheit immer möglich sei. Eine entsprechende Formulierung erfolgt im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch das Präsidium im Genehmigungs-



verfahren.

Die Mitglieder des Senats diskutieren, ob die in § 7 Abs. 9 formulierte Berechtigung zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung durch Prüfende und Studierende sinnvoll sei. Zur Klarstellung soll der Begriff Studierende durch Verfasser ersetzt werden.

Frau Kayser erläutert, dass die in § 9 Abs. 1 vorgezogene Bekanntmachung des Lehrveranstaltungsangebot auf 6 Wochen nötig sei, um den Klausurplan pünktlich zum Vorlesungsbeginn zur Verfügung stellen zu können.

Es wird angemerkt, dass für die Rahmenprüfungsordnung Lehrerbildung die in § 11 Abs. 3 definierten Fristen für Prüfungen und Prüfungszeiträume aufgrund externer Vorgaben durch die KMK anderweitig formuliert werden müssen.

Die Liste Quattro Fak beantragt, § 13 wie folgt zu ändern:

- „(1) Sowohl bestandene als auch nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich beliebig oft wiederholt werden. Alle Ergebnisse erbrachter (bestandene wie nicht-bestandene) Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Ist eine Prüfungsleistung mehrfach bestanden, wird die beste Note (nicht die letzte Note) bei den weiteren Notenberechnungen (ggf. Modulnote, Gesamtnote) berücksichtigt.
- (2) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann zwei Mal wiederholt werden.“

#### **2:16:1**

Die Liste Quattro Fak beantragt, § 13 wie folgt zu ändern:

- „(1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann zwei Mal wiederholt werden.“

#### **1:17:1**

Die Liste Quattro Fak beantragt, § 13 wie folgt zu ändern:

- (1) „Für alle Studierenden werden vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm beauftragten Stelle ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto geführt. Haben Studierende ein Modul gem. § XX bestanden, werden ihnen vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte gegeben, wurde das Modul im zweiten oder folgenden Versuchen nicht bestanden, werden Maluspunkte vergeben. Die Bonus-/Maluspunkte werden jeweils in der Höhe vergeben, wie Credit Points für das Modul ausgewiesen sind. Für die Bachelor-Arbeit werden keine Maluspunkte vergeben. Dasselbe gilt für im Ausland nicht bestandene Prüfungsleistungen.
- (2) Nicht bestandene Module können innerhalb der Maluspunktebegrenzung gem. Abs. X beliebig oft wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit gem. § X kann zwei Mal wiederholt werden.
- (3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.
- (4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Der Bachelor-Abschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - 1. Studierende am Ende eines Semesters 60 Maluspunkte überschritten haben und zum gleichen Zeitpunkt die nach § X zu erwerbenden 180 Credit Points (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor nicht erworben worden sind  
oder
  - 2. Die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholung gem. Abs. 2 nicht mehr möglich ist.
- (6) Werden in demselben Semester 65 Maluspunkte und 180 Bonuspunkte (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor gem. Abs. 5 erreicht, gilt der Bachelor-Abschluss als bestanden.“

#### **3:13:3**



Die Liste Quattro Fak beantragt, § 13 wie folgt zu ändern:

- (1) „Für alle Studierenden werden vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm beauftragten Stelle ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto geführt. Haben Studierende ein Modul gem. § XX bestanden, werden ihnen vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte gegeben, wurde das Modul nicht bestanden oder gilt es gem. § XX als nicht bestanden, werden Maluspunkte vergeben. Die Bonus-/Maluspunkte werden jeweils in der Höhe vergeben, wie Credit Points für das Modul ausgewiesen sind. Für die Bachelor-Arbeit werden keine Maluspunkte vergeben. Dasselbe gilt für im Ausland nicht bestandene Prüfungsleistungen.“
- (2) Nicht bestandene Module können innerhalb der Maluspunktebegrenzung gem. Abs. X beliebig oft wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit gem. § X kann zwei Mal wiederholt werden.
- (3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.
- (4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Der Bachelor-Abschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. Studierende am Ende eines Semesters 60 Maluspunkte überschritten haben und zum gleichen Zeitpunkt die nach § X zu erwerbenden 180 Credit Points (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor nicht erworben worden sind  
oder
  2. Die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholung gem. Abs. 2 nicht mehr möglich ist.
- (6) Werden in demselben Semester 65 Maluspunkte und 180 Bonuspunkte (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor gem. Abs. 5 erreicht, gilt der Bachelor-Abschluss als bestanden.“

#### **2:13:4**

Die Liste Quattro Fak beantragt § 15 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.“

#### **7:5:7**

Die Liste Quattro Fak stellt den Antrag § 16 Abs. 3 wie folgt zu ändern: „Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuseigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests beim Studierendenservice erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.“

P Spoun weist darauf hin, dass mit der derzeitigen Formulierung keine Angabe von Krankheitsbildern gefordert werde, sondern aus der Bescheinigung des Arztes lediglich hervorgehen muss, inwieweit der Befund den Prüfling hinsichtlich der versäumten Prüfung einschränkt. Das derzeitige Formular des Studierendenservice soll hinsichtlich der Eindeutigkeit der Formulierung nochmals überprüft werden.

In § 19 Abs. 6 soll die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses drei Jahre betragen (außer studentische Mitglieder).

Die Mitglieder des Senats sprechen sich für das Inkrafttreten der Neufassung der Rahmenprüfungsordnungen für das Wintersemester 2015/2016 aus, um die Anpassungen der Rahmenprüfungsordnung der Graduate School, der Rahmenprüfungsordnung Lehrerbildung sowie den zahlreichen Anpassungen der fachspezifischen Anlagen ausreichend zeitlichen Vorlauf zu ermöglichen. Regelungen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt benötigt werden, sollen auf ihr vorzeitiges Inkraftsetzen geprüft werden.

Frau Heuser bittet darum, die Anlage 9 (Major-Minor-Kombinationsliste) um die Angaben zu ergänzen, ob es sich um einen fachfremden Minor handelt.

Der Senat fasst folgenden

Beschluss:



- Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor gem. der Anlagen zur Drs. Nr. 412/87/4 WiSe 2013/2014 mit folgenden Änderungen:*
- *in § 6 Abs. 2 wird als sechstes Lehrveranstaltungsformat das Projekt mit folgender Formulierung aufgenommen: „Projekte dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.“ ;*
  - *§ 7 Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten.“*
  - *§ 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.“*
  - *§ 19 Abs. 6 wird wie folgt gefasst: „Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.“*

**14:3:2**

**TOP 7**

**VERABSCHIEDUNG DES LEHRANGEBOTS FÜR DAS KOMPLEMENTÄRSTUDIUM DES LEUPHANA BACHELOR IM SOMMERSEMESTER 2014**

*(Drs. Nr. 413/87/4 WiSe 2013/2014)*

P Spoun erläutert den Sachstand.

Der Senat fasst folgenden

**Beschluss:**

*Der Senat beschließt das Lehrangebot für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium im Leuphana Bachelor für das Sommersemester 2014 in der Fassung gem. Drs. Nr. 413/87/4 WiSe 2013/2014.*

**15:0:3**

**TOP 8**

**VERABSCHIEDUNG DES LEHRANGEBOTS FÜR DAS KOMPLEMENTÄRSTUDIUM DER LEUPHANA GRADUATE SCHOOL IM SOMMERSEMESTER 2014**

*(Drs. Nr. 414/87/4 WiSe 2013/2014)*

P Spoun erläutert den Sachstand. Seitens der Gruppe der Studierenden wird angemerkt, dass es auch für das Komplementärstudiums der Graduate School wünschenswert wäre, wenn es vielfältige Wahlmöglichkeiten gibt und nicht lediglich eine einzige Veranstaltung. Der Senat fasst folgenden

**Beschluss:**

*Der Senat beschließt das vorliegende Lehrangebot für das Komplementärstudium im zweiten Semester der Leuphana Graduate School im Sommersemester 2014 gem. Drs. Nr. 414/87/4 WiSe 2013/2014.*

**13:1:4**

**TOP 9**

**INFORMATIONEN ZUR SYSTEMAKKREDITIERUNG UND ZUM LEUPHANA QUALITÄTSMANAGEMENT**

*(Drs. Nr. 415/87/4 WiSe 2013/2014)*

P Spoun erläutert den Sachstand. Die Mitglieder des Senats nehmen den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

**TOP 10**

**VERSCHIEDENES**

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. P Spoun dankt den Anwesenden für die Beratungen und schließt die Sitzung um 18:25 Uhr.



9

Sascha Spoun  
- Vorsitz-

Pia Rudzinski  
- Protokoll -